Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
EWL Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
860/603/2023

Amt/Abteilung: Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Datum: 27.06.2023	Aktenzeichen: 860		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	26.06.2023 05.07.2023	Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Abschaffung Behälterservice; Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsrat beschließt

1. den Behälterservice, der für die Grundstückseigentümer:innen in den betroffenen Straßenabschnitten die Behältnisse an der Grundstücksgrenze abholt, an den Sammelplätzen zur Leerung bereitstellt und anschließend die Behältnisse wieder an die Grundstücksgrenze zurückstellt, zum 30.11.2023 ersatzlos einzustellen.

2. Der Verwaltungsrat beschließt den in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" als Satzung.

Begründung:
Aus Gründen des Arbeitsschutzes, aber auch zum Schutz von Passanten, hat der EWL im Jahr 2015 schrittweise das Einfahren in beengte Straßenabschnitte eingestellt und Sammelstellen für die Abfallbehältnisse eingerichtet. Auf Entschließung des Verwaltungsrates wurde ein gebührenfreier Behälterservice eingerichtet, der für die Grundstückseigentümer:innen in den betroffenen Straßenabschnitten die Behältnisse an der Grundstücksgrenze abholt und an den Sammelplätzen zur Leerung bereitstellt und anschließend die Behältnisse wieder an die Grundstücksgrenze zurückstellt, siehe auch § 12 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung.

Aktuell hat der EWL 288 Sammelstellen für 72 Straßen eingerichtet, an denen in Summe 1.650 Anwesen angeschlossen sind. 4.702 Abfallgefäße (rd. 10 %) sind über Sammelstellen bereitzustellen. Davon werden 2.380 Abfallgefäße über den Behälterservice bedient.

Bisher wurden die Kosten für den Behälterservice auf alle Gebührenzahler solidarisch aufgeteilt. Dies ist, durch unsere Beratungsfirma festgestellt und schon mehrfach im Verwaltungsrat behandelt, gebührenrechtlich nicht zulässig. Entsprechend dem Verursachungsprinzip wäre die Einführung einer Gebühr oder eines Entgeltes für den Behälterservice notwendig.

Der EWL erstellt derzeit ein Konzept zur Reduzierung der Sammelplätze und prüft, ob bestimmte Straßenabschnitte durch Anwendung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen wieder direkt angefahren werden können. Jedoch wird man auch künftig, wie durch die Beratungsfirma festgestellt, auf einen Großteil der Sammelplätze nicht verzichten können.

Auf Anregung eines Mitgliedes der CDU Fraktion hat der EWL eine Umfrage an die betroffenen Grundstückseigentümer:innen verschickt. Dabei konnten die Befragten angeben, ob Sie den Behälterservice bei der Einführung einer Gebühr (weiter) nutzen würden.

Anhand dreier Beispielhaushalte wurden zur Veranschaulichung die mögliche Höhe des Entgeltes oder der Gebühr dargestellt. Zur Kostenberechnung wurden die derzeitigen Vertragskonditionen, die Preissteigerungsrate und die derzeit vorliegende Anschlussquote von ca. 49% zugrunde gelegt. Die ermittelten Jahresgebühren beinhalten nicht die Entsorgungsgebühren und beziehen sich nur auf eine Inanspruchnahme des Behälterservice. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine sinkende Anschlussquote zu einem höheren Entgeltsbedarf pro Behälter führen wird.

Beispielhaushalt mit 1-2 Personen

80l/4-wöchentlich Restabfall;
120 l/ 2-wöchentlich Bioabfall und
120l/ 2-wöchentllich Papier
Gebühren für den Behälterservice: ca. 246,- € pro Jahr

Beispielhaushalt mit 4 Personen

80l/2-wöchentlich Restabfall;
120 l/ 2-wöchentlich Bioabfall und
120l/ 2-wöchentlich Papier
Gebühren für den Behälterservice: ca. 287,- € pro Jahr

Beispielhaushalt mit 10 Personen

120l/2-wöchentlich und 80l/2-wöchentlich Restabfall;
120 l/ 2-wöchentl. Bioabfall und
240l/ 2-wöchentl. Papier

Gebühren für den Behälterservice: ca. 370,- € pro Jahr

Am 07.06.2023 wurden 1.385 Anschreiben versendet mit einer Rückmeldefrist bis zum 25.06.2023. Bei 255 Objekten gingen die Anschreiben erst am 16.06.2023 in den Versand, sodass hier eine Rückmeldefrist bis zum 02.07.2023 eingeräumt wurde. Insgesamt wurden 1.640 Anschreiben versendet.

Die Rücksendequote beträgt hohe 67,5 % (Stand. 27.06.23). Das Ergebnis der Befragung sieht wie folgt aus:

Antwort Nutzung Service mit Gebühr / Entgelt	104	6,3%
Antwort Ablehnung bei Gebühr / Entgelt	1003	61,2%
Keine Antwort, Ablehnung einer Gebühr / Entgelt	533	33%
Summe	1.640	100%

Tabelle 1: Ergebnis der Befragung über die Einführung eines gebührenpflichtigen Behälterservice im Juni 2023

Bei einer linearen Hochrechnung würden sich 9,4% für eine Beibehaltung des Behälterservice gegen ein Entgelt oder Gebühr votieren. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere die Personen, die bisher den Service schon nicht in Anspruch genommen haben mehrheitlich nicht geantwortet haben. Aus diesem Grund geht der EWL davon aus, dass sich rund 5% der betroffenen Grundstückseigentümer:innen für die Beibehaltung des Services mit Gebühr/ Entgelt aussprechen.
Interessant ist dabei, dass 33 der Stimmen die sich für eine gebührenpflichtige Beibehaltung des Service ausgesprochen haben, von Hausverwaltungen stammen. Von deren Seite wird erkannt, dass der Service dem Grunde nach sehr wirtschaftlich vom EWL angeboten werden würde.

Aufgrund der geringen Anzahl an Befürwortenden empfiehlt der EWL die ersatzlose Einstellung des Behälterservice mit Auslauf des bestehenden Vertrages mit der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG zum 30.11.2023.

Die Beibehaltung und Neuausschreibung des Behälterservice in der bestehenden Form wird angesichts der hohen Kosten und überproportionalen organisatorischen Aufwandes für eine relativ geringe Anzahl an Nutzern ausdrücklich nicht empfohlen

Die Durchführung im Rahmen der Abfallsammlung über eigenes Personal, d.h. der Müllwerker holt die Tonne von der Grundstücksgrenze und zieht diese direkt an das Sammelfahrzeug, wird ebenfalls nicht empfohlen und wäre nur bei einer sehr geringen Anzahl von Tonnen möglich. Dies würde sich auch nur auf die Abfallgefäße beschränken, die durch Sammelfahrzeuge des EWL geleert werden, also die Biotonnen und nur außerhalb der Monate Juni bis September die Restabfalltonnen. Für alle anderen Abfallgefäße wären über Nachträge die Leistungen zusätzlich zu beauftragen.

Mit der Einführung des Behälterservice wurde die Abfallwirtschaftssatzung mit Wirkung vom 01.06.2016 geändert (heute § 12 Absatz 6). Diese Änderung ist wieder rückgängig

zu machen. Aus diesem Grund sind die Sätze 2 bis 4 ersatzlos zu streichen. Die Grundstückseigentümer:innen, die den Behälterservice aktuell nutzen, werden zeitnah über die Einstellung des Services informiert und darauf hingewiesen, dass ab dem 01.12.2023 sie für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behältnisse verantwortlich sind.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☑ / Nein ☐

Anlagen:

- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung)
- Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Rechtsamt

Schlusszeichnung: